

Vertraulichkeitsvereinbarung

Abgeschlossen zwischen

nachfolgend als „Informationsgeber“ bezeichnet

und

nachfolgend als „Informationsnehmer“ bezeichnet

Präambel

Der Informationsgeber hat gegenüber dem Informationsnehmer sein Interesse bekundet, sich von diesem bei der Sanierung seines Unternehmens beraten zu lassen. Im Rahmen der dazu notwendigen Gespräche werden dem Informationsnehmer vertrauliche Information des Informationsgebers bezüglich seines Unternehmens zur Kenntnis gelangen, bzw. diesem anvertraut. Diese Informationen sind nicht öffentlich und vom Informationsnehmer streng vertraulich zu behandeln. Es soll mit dieser Vereinbarung gewährleistet werden, dass diese Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Informationsgebers nicht anderen als den nach dieser Vereinbarung berechtigten Personen zur Kenntnis gebracht werden.

Im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche, dem Informationsnehmer im Zusammenhang mit *seiner Tätigkeit* für den Informationsgeber, von diesem zugänglich gemachte Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind und deren Weitergabe an Dritte (das sind alle nicht unter Pkt. 3 erwähnte Personen) dem Informationsnehmer nicht ausdrücklich erlaubt wurde.
2. Eine Information gilt als *nicht bzw. nicht mehr* vertraulich, wenn sie dem Informationsnehmer im Zeitpunkt der Beauftragung bereits bekannt oder öffentlich (z.B. aus dem Grundbuch, Firmenbuch oder andern öffentlich zugänglichen Quellen) ersichtlich waren, oder vom Informationsgeber bekanntgemacht oder an Dritte weitergegeben wurden/werden.
3. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter (Angestellte) des Informationsnehmers verstößt nicht gegen die Verschwiegenheitsvereinbarung, insofern der Informationsgeber im *Rahme seiner Anleitungs- und Aufsichtspflicht* für eine *Geheimhaltung durch seine Angestellten* sorgt. Eine Weitergabe von Informationen *an die mit dem Informationsnehmer kooperierenden Anwälte, Steuerberater, Immobilienmakler und Mediatoren* ist zulässig, zumal diese *eigenständigen Verschwiegenheitsverpflichtungen und Standesregeln* unterliegen.
4. Diese Vereinbarung bleibt für einen Zeitraum von *sechs Monaten* nach der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen Informationsnehmer und -geber aus welchem Grunde immer in Kraft.

5. Alle Unterlagen, die vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung enthalten oder darstellen, sind dem Informationsgeber nach Vertragsbeendigung auf *Anforderung auszuhändigen*.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
7. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise *unwirksam* sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn Ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
8. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht Innsbruck zuständig. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Informationsgeber

Informationsnehmer